

Lösung - Versicherungspflicht

Sind die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zum **01.08.2026** erfüllt?

Es besteht Versicherungspflicht

Herr Dr. Seltsmann, Assistenzarzt im städtischen Klinikum

Lösung:

Es besteht Versicherungspflicht, da Herr Dr. Seltsmann nicht zu einer der in § 19 ZVK-Satzung enthaltenen Ausnahmen zählt.

Es besteht keine Versicherungspflicht

Herr Fuchs, Feuerwehrbeamter bei der Berufsfeuerwehr

Lösung:

Es besteht kein Beschäftigungsverhältnis, sondern vielmehr ein Dienstverhältnis als Beamter auf Zeit bzw. Lebenszeit.

Frau Stricker, bezieht ab Rentenbeginn eine Altersrente als Teilrente (eigener Verzicht auf Rentenanteil)

Lösung:

Sobald eine vorgezogene Altersrente ab Rentenbeginn als Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, löst dies keinen Versicherungsfall in der Zusatzversorgung aus. Der (Teil)-Rentner bleibt weiterhin versicherungspflichtig bis die Teilrente in eine Vollrente umgewandelt wird.

Frau Meier, geboren am 18.03.1962 ohne Vorversicherungszeiten

Lösung:

Frau Meier erreicht die gesetzliche Regelaltersrente zum 01.12.2028 (66 Jahre + 8 Monate) = 28 Wartezeitmonate. Die Wartezeit von 60 Monaten kann nicht erfüllt werden. Es besteht keine Versicherungspflicht.

Frau Bausch, Bademeisterin im städtischen Bad in Dresden, hilft im Meißner Freibad aus

Lösung:

Bestehen gleichzeitig Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern, so ist von jedem Arbeitgeber die Versicherungspflicht zu prüfen. Dadurch können für einen Beschäftigten mehrere Versicherungsverhältnisse parallel entstehen.

Frau Tauber, hauptamtliche Bürgermeisterin

Lösung:

Die Tätigkeit als hauptamtliche Bürgermeisterin ist kein Beschäftigungsverhältnis, sondern vielmehr ein Dienstverhältnis als Beamter auf Zeit

Herr Bauer, als Saisonarbeiter im Bauhof befristet beschäftigt bis 02/2027

Lösung:

Saisonarbeitnehmer leisten Arbeit nur in bestimmten Abschnitten eines Kalenderjahres. Sie sind versicherungspflichtig, sofern die allg. Voraussetzungen erfüllt sind.

Herr Sommer, Bundesfreiwilligendienst im städtischen Klinikum

Lösung:

Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes sind nicht versicherungspflichtig, da kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

Lösung - Versicherungspflicht

Sind die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zum **01.08.2026** erfüllt?

Es besteht Versicherungspflicht

Herr Liebmann, geringfügige Beschäftigung für 1 Jahr, Verdienst 603,00 € monatlich

Lösung:

Der Beschäftigte ist versicherungspflichtig, weil er nicht kurzfristig gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt ist.

Es besteht keine Versicherungspflicht

Herr Schmidt, Student der Hochschule Meißen

Lösung:

Studenten der Hochschule Meißen fallen nicht unter einen in Anlage 1 zum ATV-K aufgeführten Tarifvertrag. Deshalb besteht keine Versicherungspflicht

Frau Mahler, geboren am 12.10.1962 mit 30 Monaten Vorversicherungszeit bei der VBL

Lösung:

Frau Mahler erreicht die gesetzliche Regelaltersrente zum 01.07.2029 (66 Jahre + 8 Monate). Da bei der Wartezeiterfüllung die Monate der VBL als Vorversicherungszeiten angerechnet werden, kann sie die Wartezeit von 60 Monate erfüllen. Somit ist Frau Mahler versicherungspflichtig. (35 Wartezeitmonate ZVK + 30 Wartezeitmonate VBL = 65 Wartezeitmonate)

Herr Lahmann, geringfügige Beschäftigung neben Bezug der vollen Altersrente

Lösung:

Sobald eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, ist der Beschäftigte nicht mehr versicherungspflichtig.

Wichtig: Frau Mahler sollte einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung stellen, denn nur so erhält sie später die volle Rentenleistung.

Herr Blümel, nimmt ein duales Pflegestudium nach dem PflBG beim städtischen Krankenhaus Freiberg auf

Lösung:

Zum 01.01.2024 sind Änderungen im Pflegestudiumstärkungsgesetz zur hochschulischen Pflegeausbildung in Kraft getreten. Für Studierende gilt ab diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Herr Soldan, macht ein Schülerpraktikum bei der Gemeinde

Lösung:

Es besteht keine Versicherungspflicht für Praktikanten, weil sie vom TVAöD (§ 1 Abs. 2 Buchst. b TVAöD) ausgenommen sind.

Lösung - Versicherungspflicht

Sind die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zum **01.08.2026** erfüllt?

Es besteht Versicherungspflicht**Es besteht keine Versicherungspflicht**

Frau Beier, geboren am 16.10.2009 Azubi zur Verwaltungsfachangestellten

Lösung:

Zum 01.08.2026 ist Frau Beier nicht versicherungspflichtig. Mit Vollendung ihres 17. Lebensjahres besteht Versicherungspflicht (taggenaue Anmeldung). Die Anmeldung erfolgt zum 16.10.2026.

Frau Wehner, ehrenamtliche Mitarbeiterin im städtischen Museum gegen Aufwandsentschädigung

Lösung:

Ehrenamtlich Tätige sind keine Beschäftigten. Damit ist der Anwendungsbereich des ATV-K nicht gegeben. Zudem gelten Aufwandsentschädigungen nicht als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.